



Bürgerinformation

**zur 50. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, dem 27.02.2014, 17:00 Uhr, im Ratssaal,
Eingang Schillerstraße**

Sehr geehrte Zuhörerin,
sehr geehrter Zuhörer,

wir begrüßen Sie zur heutigen Sitzung des Stadtrates der Stadt Zweibrücken.

Es freut uns, dass Sie sich die Zeit genommen haben, das kommunalpolitische Geschehen in unserer Stadt zu verfolgen. Im öffentlichen Teil der heutigen Sitzung beschäftigt sich der Stadtrat mit insgesamt 21 Tagesordnungspunkten, die auf den nachfolgenden Seiten kurz erläutert werden. An den öffentlichen Teil schließt sich ein nichtöffentlicher Teil der Sitzung an. Hier werden heute Personal-, Vertrags- und Vergabeangelegenheiten und Anfragen von Ratsmitgliedern behandelt.

Dem Zweibrücker Stadtrat gehören neben dem Vorsitzenden, Oberbürgermeister Kurt Pirmann, noch weitere 40 Ratsmitglieder an. Diese Zahl ist in der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz festgelegt und richtet sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinde. Die Sitze im Zweibrücker Stadtrat sind wie folgt verteilt:

SPD	- 16 Sitze
CDU	- 11 Sitze
FDP	- 5 Sitze
FWG	- 3 Sitze
Grüne Liste	- 3 Sitze
DIE LINKE	- 2 Sitze

Im Einzelnen werden während der heutigen Sitzung im öffentlichen Teil folgende Punkte behandelt:

1 Einwohnerfragestunde

Zur heutigen Sitzung sind drei Fragen eingegangen, die vom Oberbürgermeister beantwortet werden.

2 Bauleitplanung; Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes IX 17/4 "Gewerbegebiet Süd - Silo Raiffeisen" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB - Abschluss des Durchführungsvertrages

Die Firma Raiffeisen hat bei der Stadt einen Antrag zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens eingereicht, um die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung von Silos zu schaffen.

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde im Bau- und Umweltausschuss positiv vorberaten. Der Entwurf des Durchführungsvertrages konnte nicht mit vorgelegt werden, da Raiffeisen kurzfristig noch Abstimmungsbedarf zum Durchführungsvertrag gesehen hat. Die Abstimmung ist mittlerweile erfolgt. Gemäß § 12 BauGB ist bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Abschluss eines Durchführungsvertrages erforderlich. Dieser soll insbesondere die Durchführung der Maßnahme innerhalb einer bestimmten Frist sichern und u.a. die Tragung der Planungs- und Erstellungskosten regeln. Der Durchführungsvertrag ist vor dem Satzungsbeschluss (siehe TOP 3) des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes abzuschließen.

3 Bauleitplanung; Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes IX 17/4 "Gewerbegebiet Süd - Silo Raiffeisen" - Teiländerung 4 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB - Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit (Öffentliche Auslegung) - Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Satzungsbeschluss

(siehe TOP 2)

4 Bauleitplanung, vorhabenbezogener Bebauungsplan ZW 114/1 "Obere Denisstr." - Anpassung des Durchführungsvertrages

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ZW 114/1 „Obere Denisstraße“ (Errichtung einer Seniorenpflegeeinrichtung und ergänzende Einrichtungen) mit zugehörigem Durchführungsvertrag wurde vom Stadtrat beschlossen. Im Durchführungsvertrag wurden in Abstimmung mit dem Antragsteller, Innere Mission, Zielvereinbarungen zur Umsetzung des Vorhabens festgeschrieben.

Der Landesverein für Innere Mission hat bei der Stadt einen Antrag zur Anpassung des Durchführungsvertrages an die aktuellen Gegebenheiten und Entwicklungen der Inneren Mission eingereicht. Der Bau- und Umweltausschuss hat sich positiv dazu geäußert. Der Stadtrat wird heute darüber entscheiden.

**5 Vollzug des Landesstraßengesetzes (LStrG) ;
Teileinziehung eines Teilstücks der Mühlstraße in Zweibrücken und Widmung
als Fußgängerzone (Teilbereich der Flurst. Nr. 76, Gemarkung Zweibrücken)
nach § 37 LStrG**

Im Rahmen des Ausbaus der Fußgängerzone im vergangenen Jahr wurde auch die Mühlstraße erneuert. Bisher war die Mühlstraße nur teilweise als Fußgängerzone ausgewiesen. Ein Teil der Mühlstraße „Hauptstraße bis Mühlstraße 6 – ohne Durchfahrt“ wurde im Jahre 1976 zur Fußgängerzone erklärt. Für den restlichen Abschnitt der Mühlstraße bis zum Schlossplatz erfolgte 1988 ein Teileinziehungsverfahren, ohne jedoch diesen Bereich ebenfalls als Fußgängerzone festzulegen. Die Mühlstraße soll nun vollständig in diesen Bereich integriert werden. Hierzu ist nochmals ein straßenrechtliches Verfahren nach § 37 LStrG durchzuführen. Die vorgesehene Teileinziehung mit Umwidmung der Fläche zur Fußgängerzone ist aus Gründen des Gemeinwohls notwendig. Dadurch können die Lebens- und Umweltbedingungen in diesem Bereich verbessert und der Wohnwert gesteigert werden. Außerdem ist eine klare Abgrenzung der Fußgängerzone, für Verkehrsteilnehmer, ersichtlich. Die Nutzungsmöglichkeiten der Mühlstraße werden künftig einheitlich geregelt, wie in dem bisherigen Bereich „Fußgängerzone“ festgelegt. Die Nutzung für den Liefer- und Anliegerverkehr wird auf bestimmte Tageszeiten begrenzt. Die genauen Festlegungen erfolgen durch straßenverkehrsbehördliche Anordnung.

**6 Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes;
Bewirtschaftungsplanentwurf für das FFH-Gebiet 6710-301 "Zweibrücker
Land" und das VS-Gebiet 6710-401 "Hornbach und Seitentäler"
Hier: Stellungnahme der Stadt Zweibrücken**

Das Landesnaturschutzgesetz sieht vor, Bewirtschaftungspläne für die Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) aufzustellen. Diese betrachten ein Gebiet ganzheitlich und dienen dazu, seine Funktion für die biologische Vielfalt mit einer wirtschaftlichen Nutzung in Einklang zu halten. Ziel ist es, den günstigen Erhaltungszustand der in den Natura 2000-Gebieten bedeutsamen Lebensraumtypen und Arten zu bewahren und ggf. wieder herzustellen.

Die dazu aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen für die einzelnen Gebiete und die Überwachung im Hinblick auf den Erhaltungszustand der natürlichen Lebensraumtypen und Arten werden im Bewirtschaftungsplan festgelegt. Zuständig für die Erstellung der Bewirtschaftungspläne ist die obere Naturschutzbehörde im Benehmen mit den kommunalen Planungsträgern und unter Beteiligung der Betroffenen. Die Bewirtschaftungspläne werden von der Oberen Naturschutzbehörde ortsüblich und im Internet bekannt gemacht.

**7 Änderung der Satzung der Stadt Zweibrücken über die Erhebung von
Vergnügungssteuer**

Im Jahre 2012 erfolgte eine Neufassung der Satzung der Stadt Zweibrücken über die Erhebung von Vergnügungssteuer. Nach § 1 Nr. 8 Satz 1 dieser Vergnügungssteuersatzung unterliegen der Besteuerung u.a. das Halten von Spielgeräten in Internetcafés. Gemäß § 1 Nr. 8 Satz 2 der Satzung gelten als

Spielgeräte insbesondere auch Personalcomputer oder ähnliche Geräte, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

Die auf dieser Grundlage gegenüber dem Betreiber eines Internetcafés erlassenen Bescheide der Stadt Zweibrücken hat das Verwaltungsgericht Neustadt aufgehoben. In seinem Urteil stellt das Gericht fest, dass es für die Heranziehung der Klägerin zu einer Vergnügungssteuer für die in ihrem Internetcafé vorhandenen Personalcomputer an einer ausreichenden Rechtsgrundlage fehlt. Die hierzu erforderliche Satzungsregelung der Beklagten in der Vergnügungssteuersatzung ist rechtswidrig und stellt deshalb keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage für die Steuererhebung gegenüber der Klägerin dar.

Um weiterhin die verschiedenen, in § 1 Nr. 8 Satz 1 der Satzung aufgezählten Vergnügungen (Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten in Spielhallen, Schank- und Speisewirtschaften etc.) mit Blick auf die damit erzielten Einnahmen in Höhe von rd. 400.000,00 € jährlich besteuern zu können, ist deshalb eine Änderung der Vergnügungssteuersatzung, die die gerichtlichen Anforderungen beachtet, erforderlich. Dem trägt der beigefügte Satzungsentwurf Rechnung.

8 Namensgebung für die Berufsbildende Schule (BBS) Zweibrücken

Die Schulleitung der BBS hat der Stadtverwaltung mitgeteilt, dass die Gesamtkonferenz beschlossen hat, einen Antrag an die Verwaltung zu stellen, den Namen der BBS in „Berufsbildende Schule Zweibrücken, Ignaz-Roth-Schule“ zu ändern.

Die Schulleitung führt aus, dass die Schulgemeinschaft der Meinung sei, dass der Name des früheren Oberbürgermeisters Roth für eine BBS genau passend sei. Außerdem seien die außerordentlichen Verdienste von Ignaz Roth innerhalb der Stadt und auch darüber hinaus unbestritten.

9 Genehmigung von außer- bzw. überplanmäßigen Auszahlungen / Aufwendungen

Aufgrund der Regelungen der Zuständigkeitsordnung der Stadt ist der Stadtrat für die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben mit einem Betrag größer 50.000 EURO zuständig.

10 Konversion Kreuzberg-Kaserne, Neuordnung ehemaliger MOB-Stützpunkt; Erschließungsarbeiten, Auftragserrhöhung

Die Firma Hans Schneider Bauunternehmung GmbH hat den Zuschlag für den Aufbruch befestigter Flächen und für die Erschließungsarbeiten (Kanal und Straße) auf dem Gelände des ehemaligen Mob-Stützpunktes erhalten. U.a. sind größere zusammenhängende Betonflächen und Betonfundamente abzubrechen. Voruntersuchungen (punktuelle Bohrungen) wiesen nicht auf eine Bewehrung hin. Entsprechend wurde ausgeschrieben. Während des Abbruchs wurde jedoch in beiden Fällen eine Bewehrung angetroffen, wenn auch mit geringer Stärke. Dennoch sind sowohl der Abbruch als auch die Entsorgung / Verwertung der

Stahlbetonflächen mit deutlich höherem Aufwand verbunden. Da bei Konversionsliegenschaften im Vorfeld nie umfassend eingeschätzt werden kann, wie die Situation im Untergrund ist, sind evtl. weitere Auftrags erhöhungen nicht auszuschließen. Zur Finanzierung des Nachtrags ist die Freigabe einer überplanmäßigen Ausgabe, die noch im nichtöffentlichen Teil dieser Sitzung behandelt wird, erforderlich. Diese Maßnahme wird im Rahmen der Sanierung Kreuzberg-Kaserne derzeit noch zu 90 % gefördert. Mögliche Einnahmen durch Grundstücksverkäufe werden dabei angerechnet. Die Abrechnung mit dem Land erfolgt in jährlichen Pflichtabrufen und bei Bedarf durch gesonderte Abrufe.

11 Konversion Kreuzberg-Kaserne, Neuordnung ehemaliger MOB-Stützpunkt, Abbruch der Gebäude und Erschließung, Auftragshöhung

Die WPW GeoIngenieure Saarbrücken, sind bereits mit der Baubegleitung der Rückbau- Erschließungsarbeiten auf dem Gelände des ehemaligen Mob-Stützpunktes beauftragt. Das Gelände zeichnet sich durch zwei Besonderheiten aus: Ein Großteil der Arbeiten wird auf den kartierten Altablagerungsalasten durchgeführt und auf dem Areal befinden sich mehrere gemäß den Vorgaben der KonversionsArbeitsgemeinschaft des Landes zu sanierende Bereiche (z. B. Montagegrube, Ölabscheider, verunreinigte Kanalisationsanlagen). Neben den üblichen Aufgaben resultiert hieraus ein erhöhter Untersuchungs- und Dokumentationsaufwand, der trotz vorangegangener Geländebeurteilung zur Zeit der ersten Beauftragung so nicht abschätzbar war.

12 Konversion Kreuzberg-Kaserne, Abbruch Gebäude 4004; Vergabe der Rückbauarbeiten

Im Hinblick auf den anstehenden Abschluss der Konversionsmaßnahme Kreuzberg-Kaserne wurde der Sanierungsträger GeWoBau GmbH von der Stadtverwaltung beauftragt, den Rückbau des Gebäudes 4004 in die Wege zu leiten. Zum Submissionstermin wurden acht Angebote abgegeben. Die Prüfung der Angebote durch das betreuende Ingenieurbüro WPW, Saarbrücken, hat zum Ergebnis, dass die Firma F&R GmbH aus Neunkirchen das wirtschaftlichste Angebot eingereicht hat. Die geprüfte Angebotssumme beträgt 284.648,00 € brutto.

13 Konversion Kreuzberg-Kaserne, Erschließung östlich und westlich der Amerikastraße, Herstellen der Deckschichten; Freigabe zusätzlicher Leistungen

Die WPW Ingenieure Saarbrücken wurden 1998 mit der Gesamtplanung und -betreuung der Neuordnung der ehemaligen Kreuzberg-Kaserne beauftragt, die in räumlich und zeitlich getrennten Abschnitten umgesetzt wurde/wird. Die auf Grundlage der damals gültigen HOAI 1996 beauftragten Ingenieurleistungen umfassen u. a. den Straßen- und Wegebau. Die Erschließungsstraßen östlich und westlich der Amerikastraße wurden bereits mit dem Ingenieurbüro realisiert. Aufgrund der erst mit der Bebauung der Grundstücke notwendigen Hausanschlüsse, durch die ständig in den Straßenkörper eingegriffen wird, wurde damals in

Abstimmung mit der Stadt auf das Aufbringen der Deckschicht verzichtet. Im Hinblick auf den nun anstehenden Abschluss der Sanierungsmaßnahme Kreuzberg-Kaserne und da zumindest im Wohngebiet östlich der Amerikastraße nahezu alle Grundstücke bebaut sind, soll nun noch das Aufbringen der Deckschichten östlich und westlich der Amerikastraße realisiert werden. Grundlage des vorliegenden Abrechnungsvorschlags des Ingenieurbüros ist der Vertrag aus dem Jahre 1998. Die HOAI 1996 wird weiterhin angewendet. Die örtliche Bestandsaufnahme ist als besondere Leistung anzusehen. Das Honorar wird gesamt mit 22.161,22 € (brutto) kalkuliert.

14 Konversion Kreuzberg-Kaserne, Neuordnung ehemaliger MOB-Stützpunkt; Abbruch der Gebäude, Auftragerhöhung

Die Firma Ternava Abbruchunternehmen Saarbrücken hat den Zuschlag für den Rückbau der Gebäude auf dem Gelände des ehemaligen Mob-Stützpunktes erhalten. In einer der Lagerhallen befindet sich eine gemäß den Vorgaben der Konversions-Arbeitsgemeinschaft des Landes zu sanierende Montagegrube. Ein entsprechender Aufwand hierzu war im Leistungsverzeichnis berücksichtigt. Allerdings kam es beim Rückbau der Grube zu erheblichen organoleptischen Auffälligkeiten im Untergrund. Diese resultieren aus einem Schaden seitlich der Montagegrube, der erst im Zuge der Bauausführung festgestellt werden konnte und auch nicht in den Untersuchungen für die KoAG erfasst ist. Insgesamt war daher ein wesentlich größerer Bereich als ausgeschrieben auszuheben und zu entsorgen, bis der von der SGD Süd festgesetzte Sanierungszielwert erreicht werden konnte. Zudem waren die Betonstützen einer der Lagerhallen in der Tiefe wesentlich größer dimensioniert, als dies im Rahmen der Bestandsaufnahme zur Ausschreibung festzustellen war. Die alten Bestandspläne des Gebietes sind unvollständig. Dem Abbruchunternehmen ist hierdurch Mehraufwand, insbesondere auch in der Entsorgung entstanden.

15 Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten Monika Kuppitz

16 Wahl des Beirates für Migration und Integration; Festlegung des Wahltermins

Die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration werden für die Dauer von 5 Jahren in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl gewählt. Wahlberechtigt sind alle ausländischen Einwohner/innen und alle Einwohner/innen, die als Spätaussiedler/innen oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben. Die Beauftragte der Landesregierung für Migration und Integration, die Arbeitsgemeinschaft der Beiräte für Migration und Integration Rheinland-Pfalz (AGARP), das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz, das Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz, sowie die Kommunalen Spitzenverbände schlagen einvernehmlich vor, dass die Wahlen des Beirates für Migration und Integration in Rheinland-Pfalz gemeinsam durchgeführt werden und empfehlen als landesweit einheitlichen Wahltermin den 23. November 2014. Die Kommunen wurden gebeten, vor allem aus Gründen einer möglichst wirksamen und

überregionalen Mobilisierungs- und Informationskampagne, den Wahltermin in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich auf diesen gemeinsamen Termin zu legen. Gemäß § 4 der Satzung der Stadt Zweibrücken über die Einrichtung eines Beirates für Migration und Integration bestimmt der Stadtrat nach Anhörung des Beirates für Migration und Integration den Wahltag, wobei der landeseinheitliche Termin berücksichtigt werden soll.

**17 Bericht über Auswirkungen von Maßnahmen auf der Deponie Rechenbachtal auf die Stadt und ihre Bürger
(Antrag der Fraktion Grüne Liste vom 12.02.2014)**

Antragstext:

Mörsbacher Bürger beobachten seit langem die Veränderungen auf der Deponie im Rechenbachtal. Manches sehen sie mit Wohlwollen, anderes mit erheblicher Skepsis. Sie hatten ursprünglich damit gerechnet, dass die Deponie mit Ablauf des vergangenen Jahrzehnts geschlossen werde. Nun ist von Erweiterungsplänen mit Lagerkapazitäten für die nächsten 35 bis 50 Jahre die Rede. Die Bürger sind verunsichert und wissen nicht, was noch auf sie zukommt.

Auch wenn der Betrieb der Deponie Sache des UBZ und nicht der Stadtverwaltung ist, so ergeben sich doch einige Fragen, die die Stadt und ihre Bürger betreffen und die wir Ihnen deshalb stellen möchten.

1. Welche konkreten Vorteile ergeben sich für die Stadt und ihre Bürger aus der Erweiterung der Deponie und der Konditionierung „gefährlicher“ Stoffe?
2. Wie würde sich ein Verzicht auf die Deponieerweiterung auf die Müllgebühren auswirken?
3. Ist es zwingend notwendig und wirtschaftlich sinnvoll, dass Abfälle aus dem Ausland (z.B. Italien) über weite Strecken nach Zweibrücken transportiert und hier eingelagert werden? Hier stellt sich die Frage nach der Belastung der Umwelt und der Straßen durch die langen Transportwege mit Schwerlastern. Könnte die Deponie bei Begrenzung auf regionale Abfälle nicht genauso effektiv und wesentlich länger betrieben werden?

18 Vollzug der Abfallgesetze; Deponie Rechenbachtal; Planfeststellungsantrag vom 18.09.2013

Die SGD Süd führt auf Antrag des UBZ das Planfeststellungsverfahren durch. Die Stadt wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 73 Abs.2 VwVfG beteiligt. Gegenstand der Planfeststellung ist die beabsichtigte Erweiterung der bestehenden Deponieabschnitte 1-4 um eine ca. 8,9 ha großen 5. Deponieabschnitt, der in zwei Bauabschnitten ausgeführt werden soll. Anlass für die Erweiterungspläne der Deponie waren neben dem Eigenbedarf für die Stadt u.a. die Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten sowie der SGD Süd im Dez. 2010 bzw. Jan. 2011 mit der Aufforderung an die öffentlich-rechtlichen Entsorger, angesichts „teilräumlicher Kapazitätsdefizite“ für die Entsorgung mineralischer Abfälle Lösungsansätze – „gegebenenfalls im Verbund untereinander“ – zur Sicherstellung der Entsorgungssicherheit zu unterbreiten. Hintergrund waren neben den bereits erwähnten Kapazitätsdefiziten auch der prognostizierte Mehrbedarf an

Deponieraum wegen verschärfter Umweltauflagen bei der Wiederverwertung von Bauabfällen (Bodenschutzgesetz, Ersatzbaustoffverordnung). Nach der Vorstellung von möglichen Erweiterungslösungen im Verwaltungsrat wurde das Thema bei der SGD Süd im Feb. 2012 angesprochen. Die Genehmigungsbehörde hat das Vorhaben, auf der alten freigeräumten Deponiefläche eine neue Basisabdichtung zu schaffen, ausdrücklich begrüßt, weil es sich um einen vorbelasteten Standort handle und die vorhandene Infrastruktur weiter genutzt werden könne.

Nach dieser Besprechung wurde mit den Planungen zur Erweiterung der Deponie begonnen, die den Trägern öffentlicher Belange und den Naturschutzverbänden zum Scoping-Termin am 25.07.2012 vorgestellt wurde. Anregungen und Hinweise der einzelnen Verbände und Institutionen wurden bei den weiteren Planungen berücksichtigt. Dabei wurde auch – auf Anregung der Forstverwaltung – ein Waldstück ausgenommen und die Erweiterungsfläche verkleinert. Der Naturschutzbeirat wurde am 29.11.2012 über erste Ergebnisse der Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit – speziell im Hinblick auf vorgefundene Flora und Fauna - ausführlich informiert. Die aus dem Gremium kommenden Hinweise und Vorschläge wurden in die Untersuchungen einbezogen.

Eine ausführliche und detaillierte Vorstellung des Projekts für den Ortsbeirat Mörsbach fand am 18.03.2013 statt. Im Nachgang zu dieser Veranstaltung wurden die Antragsunterlagen endgültig überarbeitet und zum 08.09.2013 bei der SGD eingereicht. Zwischenzeitlich wurde der Ortsbeirat Mörsbach in seiner Sitzung am 21.01.2014 gehört und informiert. Weitere Anregungen wurden nicht gegeben. Am 22.01. hat dann der Bauausschuss in seiner Sitzung die einstimmige Empfehlung abgegeben, der vorgestellten Planung zur Erweiterung der Deponie zuzustimmen.

Der Antrag selbst wurde nach den vorliegenden Stellungnahmen in Hinsicht auf die vorgesehene Erweiterungsfläche seitens der Umweltverbände ausdrücklich befürwortet.

19 Vollzug der Gemeindeordnung; Unterrichtung des Stadtrates gem. § 33 Abs. 2 GemO

Gemäß § 33 Abs. 2 GemO ist der Stadtrat jährlich in öffentlicher Sitzung über Verträge der Stadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie mit Bediensteten der Stadt zu unterrichten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung, Dienst- und Arbeitsverträge mit Gemeindebediensteten oder sonstige im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehende Verträge handelt.

Diese Unterrichtungspflicht gilt auch für Verträge, die Eigenbetriebe und rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Gesellschaften, an denen die Stadt mit mindestens 50 v. H. beteiligt ist, mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie Bediensteten der Stadt abschließen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen des Gesellschaftsrechts entgegenstehen.

20 Vollzug des § 94 Abs. 3 GemO; Annahme von Spenden

Der Stadtrat hat heute über die Annahme von Sach- und Geldleistungen zu entscheiden.

21 Anfragen von Ratsmitgliedern

Unter diesem Tagesordnungspunkt haben die Ratsmitglieder die Möglichkeit Fragen an die Verwaltung zu richten.

An den öffentlichen Teil schließt sich der nichtöffentliche Teil der Sitzung an.

Im Auftrag

Körner
Verwaltungsrat